

Verfügung vom 17.10.2022

**1.
Die Termine zur Hauptverhandlung (24.10., 25.10., 10.11., 17.11. 21.11., 22.11. und 30.11.2022) werden aufgehoben. Neue Termine zur Hauptverhandlung ergehen von Amts wegen.**

Gründe:

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Beschluss vom 14.10.2022 (- 1 Ws 238/22 -) die sofortige Beschwerde der Verteidiger des Angeklagten gegen die Ablehnung mehrerer Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden als unzulässig verworfen.

Gleichwohl haben die seit Mitte August 2022 zum Verfahren hinzugetretenen Verteidiger trotz der Deeskalationsbestrebungen der Kammer ihre Medienarbeit in ihrer am 14.10.2022 veröffentlichten Medieninformation noch einmal mit Fehlinterpretationen der Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Dresden (vorgebliche Feststellung der Zulassung der Anklage als rechtswidrig) intensiviert und ihre Bemühungen zur Verhinderung des mit den übrigen Verteidigern langfristig abgestimmten Verhandlungsbeginnes am 24.10.2022, an welchem sie wegen einer dortigen Terminkollision verhindert sind, fortgesetzt - einschließlich der avisierten Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts zur Beurteilung an sich alltäglicher prozessualer Vorgänge.

Ebenfalls am 14.10.2022 – mithin etwa eine Woche vor dem ursprünglich geplanten Beginn der Hauptverhandlung - hat der Nebenklägervertreter für den Nebenkläger nunmehr einen umfangreichen Adhäsionsantrag gestellt.

Um dem von den seit Mitte August 2022 zum Verfahren hinzugetretenen Verteidigern kolportierten Eindruck, der Angeklagte werde mit der Durchführung der Hauptverhandlung ab 24.10.2022 ob seines tatsächlichen oder vermeintlichen Prominentenstatus' schlechter behandelt als „durchschnittliche“ Angeklagte, entgegenzuwirken und genügend Zeit für die Entscheidungen über die übrigen noch offenen Rechtsmittel der Verteidigung gegen Kammerentscheidungen zu schaffen, die dann gleichzeitig genutzt werden könnte, um erneut über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Übernahme und Verbindung eines bei einer anderen Kammer des Landgerichts anhängigen weiteren Anklageverfahrens gegen den Angeklagten zu entscheiden, war die Absetzung der Hauptverhandlung - vor allem in Ansehung der Fürsorgepflicht für den Angeklagten - geboten.

Diese Zeit des Innehaltens mag auch für einen Versuch genutzt werden, zwischen dem Angeklagten und dem Nebenkläger zumindest hinsichtlich der Ehrdelikte im Verfahren gemäß §§ 155a StPO, 46a StGB einen Ausgleich herbeizuführen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 65.A., § 155a RN 1-3 m.w.N.).

Mit einer Neuterminierung ist indes aufgrund der Auslastung der Kammer mit Haftsachen nicht vor Ablauf von 6 Monaten zu rechnen.